

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Datum
20.12.2019

Aussetzen der Bewilligungspflicht für Überweisungen zur Magnetresonanz-Tomografie (MRT) bzw. zur Computer-Tomografie (CT)

Sehr geehrte Frau Doktorin!
Sehr geehrter Herr Doktor!

Immer wieder wurde die Sinnhaftigkeit der chefärztlichen Bewilligung von MRT und CT Untersuchungen in Frage gestellt. Und zwar primär mit dem Argument, dass der Zuweiser den Patienten am besten kennt und daher nur er beurteilen kann, ob die veranlasste CT oder MR-Untersuchung medizinisch notwendig ist oder nicht.

Wir haben im Zuge der Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zur ÖGK diese Thematik eingehend diskutiert und können Ihnen mitteilen, dass wir in Absprache mit dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der WKÖ die chefärztliche Bewilligung für alle GKK- bzw. ÖGK-Versicherten mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 bei Zuweisungen zu Vertragsinstituten aussetzen. Dies allerdings vor dem Hintergrund, dass bei der Zuweisung zu CT oder MRT-Untersuchungen in Einhaltung der gesamtvertraglichen Ökonomiebestimmungen und der Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze (RÖK) von allen Zuweisern insbesondere folgende Grundsätze eingehalten werden:

Eine Zuweisung wird insbesondere nur dann erfolgen, wenn

1. die Untersuchung zur Diagnostik notwendig ist, um die richtige therapeutische Konsequenz daraus ziehen zu können und nicht durch andere (günstigere) Methoden ersetzt werden kann (z.B.: Nativröntgen bei orthopädischer Fragestellung, Ultraschall, etc.) und
2. eine gezielte Fragestellung bzw. „Verdacht auf...“ vorliegt/abzuklären ist.

Alle CT/MR- Untersuchungen dürfen im Übrigen nur veranlasst werden, wenn bestehende Empfehlungen der Orientierungshilfe Radiologie (österreichische Version der europäischen Überweiskriterien) beachtet werden.

Wir vertrauen darauf, dass Sie als Zuweiser darauf achten, dass der Wegfall der Bewilligung zu keinen ungerechtfertigten Frequenzsteigerungen und Kostenerhöhungen führt. Wir werden die Aussetzung der Bewilligungspflicht genau evaluieren und die Fortsetzung der Aussetzung bzw. die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht vom Ergebnis abhängig machen.

Herzlichen Dank vorweg für Ihre Mithilfe beim ökonomischen Einsatz von CT- und MR-Untersuchungen, der auch dazu führt, dass die wertvollen Untersuchungsressourcen für die medizinisch notwendigen Fälle binnen der vereinbarten Wartezeiten zur Verfügung stehen.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

NÖ Gebietskrankenkasse / Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich NÖ

Kundenservice, kundenservice-12@oegk.at, Tel: 05 0766-126100

Freundliche Grüße

Nö. Gebietskrankenkasse
GD-Stv. Mag. Petra Zuser eh.